

## **DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.**

### **Geschäftsordnung der Gremien<sup>1</sup>**

**(in der Fassung vom 19. März 2018, , Inkrafttreten mit der Verabschiedung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 2. Juli 2018)**

Das Präsidium des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) stellt die Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins wie folgt fest:

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Gremien im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) der IFRS-Fachausschuss gemäß § 21, der HGB-Fachausschuss gemäß § 22 sowie der gemeinsame Fachausschuss gemäß § 22a der Satzung (im Folgenden in Summe „Fachausschüsse“);
  - b) der Wissenschaftsbeirat gemäß § 23 der Satzung (im Folgenden „Wissenschaftsbeirat“); sowie
  - c) die Arbeitsgruppen im Sinne von Abschnitt C dieser Geschäftsordnung (im Folgenden in Summe „Arbeitsgruppen“).

### **§ 2**

#### **Unabhängigkeit, Einsatz für die Zwecke des Vereins**

- (1) Die Mitglieder der Gremien üben ihre Tätigkeit nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien unabhängig aus. Insbesondere
  - a) unterliegen die Fachausschüsse und der Wissenschaftsbeirat keinen Weisungen von Verwaltungsrat, Präsidium, Mitgliederversammlung oder Dritten;
  - b) nehmen die Arbeitsgruppen die ihnen von Fachausschuss und Präsidium übertragenen Aufgaben unter Beachtung des erteilten Auftrags unabhängig wahr. Sie dürfen sich ansonsten keinen Weisungen Dritter unterwerfen und solche nicht annehmen.
- (2) Die Mitglieder innerhalb eines Gremiums haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder der Gremien setzen sich für die Ziele und Zwecke des Vereins im Rahmen der übernommenen Aufgabe ihres Gremiums ein. Sie begleiten den nationalen bzw. internationalen Prozess der Weiterentwicklung der Rechnungslegung aktiv und bringen eigene Ideen ein.

---

<sup>1</sup> In der Geschäftsordnung der Gremien wird der Lesbarkeit halber durchgehend die männliche Sprachform für Organ- und Gremienvertreter verwendet. Eine Aussage über das Geschlecht der jeweiligen Person ist damit nicht intendiert.

### **§ 3**

#### **Selbstverständnis der Gremien**

- (1) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder der Fachausschüsse haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Mitglieder des Wissenschaftsbeirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Wissenschaftsbeirats; über eine Erstattung von Reisekosten zu Sitzungen der Fachausschüsse entscheidet das Präsidium. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch die Erstattung von Reisekosten für Mitglieder der Arbeitsgruppen bewilligen.
- (2) Die Mitglieder der Gremien verpflichten sich zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Sitzungen ihres Gremiums. Sollten sie absehen können, dass ihnen eine Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich ist, sollen sie ihre Positionen der Geschäftsstelle zu den zu erörternden Tagesordnungspunkten vorab übermitteln. Ist absehbar, dass ihnen eine Teilnahme dauerhaft unmöglich ist, werden sie ihr Amt zur Verfügung stellen.
- (3) Die Mitglieder der Gremien können ihre Tätigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat (Fachausschüsse und Wissenschaftsbeirat) bzw. dem Präsidium (Arbeitsgruppen) einstellen.

### **§ 4**

#### **Unabhängigkeitserklärung, Vertraulichkeit und Nutzungsrechteüberlassung**

- (1) Die Mitglieder der Gremien geben gegenüber dem Verein, vertreten durch das Präsidium, eine Erklärung ab, dass sie ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundsätze und Leitlinien unabhängig ausüben.
- (2) Des Weiteren haben sie eine Erklärung abzugeben, dass sie die ihnen zur Beratung vorgelegten Unterlagen sowie den Verlauf der Beratungen vertraulich behandeln, soweit die Unterlagen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden bzw. die Beratungen nicht in öffentlichen Sitzungen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder der Gremien dürfen die Ergebnisse der Beratungen für die fachliche Meinungsbildung in ihrer beruflichen Praxis verwenden, sofern ein abgeschlossener Diskussionsstand erreicht und nicht Vertraulichkeit vereinbart wurde. Gegenüber Dritten ist eine Berufung auf die Auffassung des Fachausschusses nicht zulässig.
- (4) Gegenüber der Presse ist eine Mitteilung der Ergebnisse der Ausschussarbeit nur durch das Präsidium zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Gremien räumen dem DRSC sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte sowie damit in Zusammenhang stehende Rechte und Befugnisse an den im Rahmen ihrer Mitarbeit in den Fachausschüssen erzielten Ergebnissen ein.
- (6) Die Rechteeinräumung an das DRSC erfolgt unentgeltlich, exklusiv für das DRSC, zeitlich, inhaltlich sowie in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Die Rechteeinräumung schließt das Recht zur Bearbeitung, zur Weiterübertragung an Dritte sowie zur ganzen oder teilweisen Verbindung mit anderen Werken oder Gegenständen ein.
- (7) Die Mitglieder der Gremien des DRSC verzichten unwiderruflich auf eine Urheberbenennung.

## **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist durch eine vorherige Abstimmung eine möglichst hohe Präsenz der Gremienmitglieder anzustreben.
- (2) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte werden Arbeitspapiere erstellt und mit angemessener Frist – in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn – vorab verteilt, um eine sinnvolle Vorbereitung der Gremienmitglieder auf die Sitzung zu ermöglichen.

## **B. Besonderer Teil für die Fachausschüsse**

### **§ 6 Besetzung**

- (1) Die Berufung der Mitglieder der Fachausschüsse ergibt sich aus § 19 Abs. 1 der Satzung. Näheres regeln die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat sowie die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses des Vereins.
- (2) Ein Ausscheiden der Mitglieder ergibt sich nach Maßgabe von Teil A § 3 Abs. 3 und 4 dieser Gremienordnung. Darüber hinaus ist eine Abberufung von Mitgliedern der Fachausschüsse durch den Verwaltungsrat nur aus wichtigem Grund gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung zulässig.

### **§ 7 Vorsitz und gegenseitige Information der Fachausschüsse**

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Fachausschüsse führt nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 S. 2 der Satzung ein Mitglied des Präsidiums. Im Falle einer Verhinderung des Präsidiums führt der Exekutivdirektor den Vorsitz.
- (2) Die Fachausschüsse informieren sich regelmäßig über ihre Arbeit und stimmen sich ab. Über die Form des Austauschs (gemeinsame Sitzungen, gemeinsamer Fachausschuss, Arbeitsgruppen o.ä.) entscheiden die Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Präsidium.

### **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Fachausschüsse tagen in öffentlicher Sitzung. Tagesordnungspunkte, bei denen das DRSC zur Wahrung von Vertraulichkeit gehalten ist, und solche, die die Arbeitsorganisation betreffen, können unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden („nicht-öffentliche Sitzungsteile“).
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel in der Geschäftsstelle des DRSC in Berlin statt.
- (3) Die Öffentlichkeit der Sitzungen umfasst einerseits die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme von Interessenten (aufgrund der räumlichen Gegebenheiten begrenzt) und

andererseits die Möglichkeit, die Sitzungen im Rahmen einer Live-Übertragung im Internet zu verfolgen.

- (4) Die Sitzungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden der Öffentlichkeit im Vorfeld zur jeweiligen Sitzung im Internet zum Download bereitgestellt. Davon ausgenommen sind Unterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungsteilen sowie Dokumente, bei denen sich das DRSC zur Verschwiegenheit verpflichtet hat.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Sofern und soweit in einer Sitzung der Fachausschüsse Beschlüsse nach § 20 Abs. 5 der Satzung zu fassen sind (Verabschiedung von Verlautbarungen), sollen zwischen dem Versand einer Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, und dem Sitzungstag mindestens eine Woche liegen.
- (2) Für die im vorigen Absatz genannten Beschlüsse gilt die in § 20 Abs. 5 der Satzung kodifizierte Zweidrittelmehrheit. In allen anderen Fällen (bspw. Entwürfe von Verlautbarungen) entscheiden die Fachausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht vor Ort teilnehmen, ist eine schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld oder eine Teilnahme an der Sitzung via Telekommunikationsmittel möglich.
- (4) Verlautbarungen nach § 20 Abs. 1 der Satzung dürfen zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichung nur noch redaktionell überarbeitet werden („Verabschiedung *subject to drafting*“). Eine nachträgliche inhaltliche Änderung erfordert einen erneuten Beschluss durch den Fachausschuss in einer öffentlichen Sitzung.
- (5) In die Verlautbarung von Standards und Interpretationen ist die Begründung von überstimmten Mitgliedern für ihr abweichendes Abstimmungsverhalten aufzunehmen. Bei Stellungnahmen liegt die Aufnahme von abweichenden Meinungen in die Veröffentlichung im Ermessen der Mitglieder des Fachausschusses.

## **§ 10 Protokollierung und Kommunikation**

- (1) Über die Sitzungen der Fachausschüsse wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnen und das den Mitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Öffentlichkeit wird auf der Homepage des DRSC über einen Ergebnisbericht zu der Sitzung informiert. Ferner werden die Übertragungen (Audio und/oder Video) nach den Sitzungen archiviert und zum Abruf bereitgestellt.

## **§ 11 Arbeitsprogramme**

- (1) Die Fachausschüsse beschließen Arbeitsprogramme, die laufend fortgeschrieben werden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

- (2) Bei der Festlegung des Inhalts und der Terminierung seines Arbeitsprogrammes orientiert sich der IFRS-Fachausschuss insbesondere an den Arbeitsprogrammen des IASB und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) sowie an Gesetzgebungsvorhaben der EU.
- (3) In das Arbeitsprogramm des HGB-Fachausschusses ist vorrangig die Entwicklung von nationalen Rechnungslegungsstandards aufzunehmen. Es orientiert sich insbesondere an den Gesetzgebungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der EU sowie den Bedarfen der Rechnungslegung nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen in Deutschland.
- (4) Im Rahmen ihrer Arbeitsprogramme entscheiden die Fachausschüsse nach Beratung mit dem Präsidium, in welcher Form (z.B. mit Hilfe einer Arbeitsgruppe, Unterstützung durch Gutachten, empirische Studien o.ä.) ihre Entscheidungen vorbereitet werden sollen. Etwaig damit verbundene Geschäftsführungsmaßnahmen (Vertragsabschlüsse o.ä.) obliegen dem Präsidium.

## **§ 12**

### **Einbeziehung der Öffentlichkeit**

- (1) Die allgemeinen Verfahrensregeln zur Einbeziehung der fachlich interessierten Öffentlichkeit im Zuge der Verabschiedung von Rechnungslegungsstandards und Interpretationen ergeben sich aus § 20 Abs. 3 der Satzung („Konsultationsprozess“).
- (2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 20 Abs. 4 der Satzung für alle übrigen Verlautbarungen wird mindestens durch die Möglichkeit zur Verfolgung der Sitzungen und Kontaktierung der Geschäftsstelle sichergestellt.
- (3) Den Fachausschüssen steht es frei, Experten aus (externen) Gremien, Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen zu ihren Sitzungen mit Rederecht einzuladen.

## **C. Besonderer Teil für den Wissenschaftsbeirat**

### **§ 13**

#### **Besetzung**

- (1) Die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftsbeirats ergibt sich aus § 23 Abs. 1 der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Vereins.
- (2) Ein Ausscheiden der Mitglieder ergibt sich nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 und 4 dieser Gremienordnung. Ferner endet bei Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze von 68 Lebensjahren auch die Mitgliedschaft im Wissenschaftsbeirat. Von dieser Altersbeschränkung können durch den Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Präsidium in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder des Wissenschaftsbeirats auf Vorschlag des Präsidiums vom Verwaltungsrat nur aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Wissenschaftsbeirats führt nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 S. 2 der Satzung ein Mitglied des Präsidiums. Im Falle einer Verhinderung führt der Exekutivdirektor den Vorsitz.

## **§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, Protokollierung und Kommunikation**

- (1) Der Wissenschaftsbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Regelungen in § 7 dieser Gremienordnung gelten entsprechend.
- (2) Die Protokollierung der Sitzungen sowie die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt entsprechend der Regelungen in § 9 dieser Gremienordnung.

## **§ 16 Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse**

Die Mitglieder des Wissenschaftsbeirats sind nach § 23 Abs. 2 der Satzung berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

# **D. Besonderer Teil für die Arbeitsgruppen**

## **§ 17 Konstituierung und Auflösung**

- (1) Die Fachausschüsse des DRSC sind befugt, zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Arbeitsgruppen einzusetzen. Die Entscheidung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen und deren Aufgabe obliegt dem jeweiligen Fachausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium. Der Fachausschuss legt auch die zeitlichen Vorgaben fest.
- (2) Die Arbeitsgruppen enden, sobald der ihnen erteilte Auftrag erfüllt ist oder der Fachausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium die Einstellung der Arbeit beschließt.

## **§ 18 Besetzung**

- (1) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des Präsidiums vom jeweils unterstützten Fachausschuss bestellt, wobei der Fachausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder entscheidet.
- (2) Als Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jede natürliche Person berufen werden, die Rechnungsleger nach § 6 Abs. 3 der Satzung ist und den Zielen des Vereins nahesteht. Die Berufung soll nur erfolgen, wenn die Person in der Lage ist, den zeitlichen Anforderungen zu genügen.
- (3) Die Berufung in eine Arbeitsgruppe soll nach Fachkenntnis und beruflichem Hintergrund der einzelnen Mitglieder und in einer zu dem speziell zu bearbeitenden Gebiet passenden Zusammensetzung erfolgen.

- (4) Ein Ausscheiden der Mitglieder ergibt sich nach Maßgabe von Teil A § 3 Abs. 3 und 4 dieser Gremienordnung. Ferner endet bei Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze von 68 Lebensjahren auch die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe. Von dieser Altersbeschränkung können durch den zuständigen Fachausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium in Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden.
- (5) Darüber hinaus können Mitglieder der Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Präsidiums vom jeweiligen Fachausschuss nur aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen werden.

### **§ 19**

#### **Patenschaft von Mitgliedern der Fachausschüsse**

Jeder Arbeitsgruppe gehört mindestens ein Mitglied des zu beratenden Fachausschusses an („Pate“). Das Mitglied kann den Vorsitz der jeweiligen Arbeitsgruppe übernehmen.

### **§ 20**

#### **Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Arbeitsgruppen tagen in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über die in der Beratung befindlichen Gegenstände und die erzielten Ergebnisse, sowie über Details der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Auch sind sie nicht befugt, ihre Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (3) Den Mitgliedern steht es jedoch frei, ihre persönliche Meinung zu den in der Arbeitsgruppe behandelten Rechnungslegungsfragen, nicht aber zum jeweiligen Diskussionsstand auch öffentlich zu äußern. Es sollte in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass der Autor ausschließlich seine persönliche Meinung wiedergibt.

### **§ 21**

#### **Protokollierung und Kommunikation von Ergebnissen**

- (1) Die Arbeitsgruppen berichten ausschließlich dem Auftrag gebenden Fachausschuss.
- (2) Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich über ein Ergebnisprotokoll, das zu jeder Sitzung anzufertigen ist. Hierin sollen mindestens die wesentlichen behandelten Inhalte der Sitzung und die Arbeitsergebnisse enthalten sein. Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem Präsidium und dem zu beratenden Fachausschuss zugeleitet werden.
- (3) Eine mögliche zusätzliche mündliche Berichterstattung erfolgt auf Einladung des zuständigen Fachausschusses durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe oder den Paten.